



Satzung

der Interessengemeinschaft für Lebensgestaltung e.V.

3. Das Forum

Das Forum ist der Ort, an dem alle Mitglieder gleichberechtigt ihre Vorhaben, Anliegen und Initiativen zur gegenseitigen Beratung einbringen können. Das Forum trifft sich regelmäßig. An dem Treffen nehmen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter teil.

5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind möglich, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
2. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Einrichtung im Raum Wangen zu. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die briefliche Stimmabgabe ist bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins möglich.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, selbstständig durchzuführen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Interessengemeinschaft für Lebensgestaltung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wangen und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Im Verein haben sich Menschen zusammen gefunden, die Ideen, Entwicklung und Initiativen für eine Lebensgestaltung in wachsender Freiheit im Geistesleben, Gleichheit im Rechtsleben und Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben unterstützen wollen. Die Interessengemeinschaft sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, zum Werden von Unternehmungen im oben genannten Sinne beizutragen, indem sie dieselben von den Vorarbeiten bis zur Verwirklichung begleitet. Die Mitglieder verbindet das anthroposophisch orientierte Menschenverständnis.
2. Der Verein unterstützt Initiativen wie: Geburtshaus, Jugendarbeit, Altenhilfe, Kunst, Sozialhygiene, Therapie, Forschungsprojekte, biologisch-dynamische Landwirtschaft, Werkstätten, Bildungs- und

Kulturarbeit, die sich dadurch auszeichnen, dass sie miteinander generationsübergreifend arbeiten wollen. Um dies zu ermöglichen wird eine Koordinations- und Informationsstelle eingerichtet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Mittel des Vereins und Überschüsse dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Kein Mitglied erhält außer den zweckbedingten Vergütungen Vorteile.

3. Mitgliedschaften

1. Es gibt ordentliche, fördernde und kooperative Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein,
 - a) ordentliche Mitglieder sind für den Verein Verantwortliche im Sinne der Wahrnehmung der Vereinsziele.
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die regelmäßige Beiträge, Spenden und auch auf andere Art den Verein unterstützen wollen. Sie sind nicht zur unmittelbaren Mitarbeit verpflichtet.
 - c) Kooperative Mitglieder sind Gruppen oder Vereine, die durch freie Mitarbeit den Verein als einen geeigneten Ort für ihre Tätigkeit ansehen und die Ziele des Vereins bejahen und fördern wollen.
2. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst. Über einen Mindestbetrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitritt aller Mitglieder erfolgt ebenso, wie der Austritt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Austritt aller Mitglieder. Die Austrittserklärung soll bis zum Ende des dritten Quartals vorliegen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes wird die Interessengemeinschaft

mit den übrigen ordentlichen Mitgliedern fortgesetzt. Erben werden als solche nicht Mitglieder der Interessengemeinschaft.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Forum.

1. Der Vorstand

Auf der Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und der Schatzmeister einen Kassenbericht.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam nach außen in allen rechtlichen Angelegenheiten. In seinen Entscheidungen ist er an den Willen der Mitgliederversammlung gebunden. Von der Mitgliederversammlung kann auch beschlossen werden, dass ein Vorstandsmitglied allein mit den laufenden Geschäften beauftragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung kann auf Wunsch der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter der Angabe von Gründen einberufen werden.

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei der Mitgliederversammlung haben die fördernden und kooperativen Mitglieder beratende Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Es muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.